



Handballkreis Rhein - Ruhr e.V.

im Handballverband Niederrhein e.V.



BESTIMMUNGEN

DES HANDBALLKREISES RHEIN - RUHR E.V. ÜBER DEN GESCHÄFTSBETRIEB DER ORGANE

(Geschäftsbestimmungen)

(Stand: 01.04.2023)

Inhalt

I. Abschnitt	Allgemeines	
§ 1	Zweck	Seite 4
§ 2	Kreissprucausschuss	Seite 4
II. Abschnitt	Mitgliedschaft	
§ 3	Erwerb	Seite 4
§ 4	Beendigung	Seite 4
III. Abschnitt	Gemeinsame Regelungen für die Organe	
§ 5	Mitwirkung, aktives und passives Wahlrecht	Seite 4
§ 6	Inkompatibilität	Seite 5
§ 7	Wahlperioden und Wiederwahl	Seite 5
§ 8	Dauer von Ämtern	Seite 5
§ 9	Dauer von Berufungen	Seite 6
IV. Abschnitt	Mitgliederversammlung	
§ 10	Aufgaben	Seite 6
§ 11	Anträge	Seite 6
§ 12	Ordentliche Mitgliederversammlungen	Seite 7
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	Seite 7
V. Abschnitt	Jugendversammlung	
§ 14	Aufgaben	Seite 8
§ 15	Anträge	Seite 8
§ 16	Ordentliche Jugendversammlungen	Seite 8
§ 17	Außerordentliche Jugendversammlungen	Seite 9
VI. Abschnitt	Schiedsrichterversammlung	
§ 18	Aufgaben	Seite 9
§ 19	Anträge	Seite 9
§ 20	Durchführung	Seite 10
VII. Abschnitt	Vorstand	
§ 21	Aufgaben	Seite 10
§ 22	Aufgabenverteilung	Seite 11
§ 23	Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Seite 11
§ 24	Vorstandssitzungen	Seite 11
VIII. Abschnitt	Finanzwesen	
§ 25	Haushaltsplan	Seite 12

§ 26	Haushaltsrechnung	Seite 13
§ 27	Rechnungslegung	Seite 13
§ 28	Verwaltungsgebühren	Seite 13
§ 29	Kosten der Versammlungen	Seite 13
§ 30	Kassenprüfung	Seite 13
IX. Abschnitt	Schlussbestimmungen	
§ 31	In Kraft treten	Seite 14

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zweck

Diese "Bestimmungen" regeln das Verfahren bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. und bei der Beendigung der Mitgliedschaft sowie, vorbehaltlich der Regelungen des § 2 dieser "Bestimmungen", das Verfahren für den Geschäftsbetrieb der Organe des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. .

§ 2 Kreisspruchausschuss

Für das Verfahren des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr gelten ausschließlich die Regelungen der Rechtsordnung des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), Dortmund, (RO) in deren jeweils gültiger Fassung.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist von dem den Antrag stellenden eingetragenen Sportverein rechtsverbindlich (§ 26 BGB) sowie durch die Leiterin oder den Leiter der Handballabteilung zu unterzeichnen. Dem Antrag ist die Satzung des eingetragenen Sportvereins, ein aktueller unbeglaubigter Auszug aus dem Vereinsregister sowie eine Auflistung der zu diesem Zeitpunkt gewählten oder kommissarisch bestellten vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes beizufügen.

(2) Von den Gründungsmitgliedern nach § 5 Absatz 1 der Satzung sind die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen innerhalb von längstens drei Monaten nach dem in Kraft treten der Satzung nachzureichen.

§ 4 Beendigung

(1) Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft durch einen eingetragenen Sportverein bedarf zur Wirksamkeit der Erfüllung der für einen Antrag auf Mitgliedschaft hinsichtlich der Unterschriften geregelten Formerfordernisse nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser "Bestimmungen".

(2) Die Kündigung kann nur mit Wirkung zu dem in § 9 Absatz 1 der Satzung bestimmten Zeitpunkt erfolgen; sie muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein.

III. Abschnitt Gemeinsame Regelungen für die Organe

§ 5 Mitwirkung, aktives und passives Wahlrecht

(1) Wer in einem Organ mitwirken, in diesem wählen oder von diesem gewählt werden will, muss selbst Mitglied in einem der eingetragenen Mitgliedssportvereine des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. sein.

(2) Mitwirkungsbefugnisse in den Organen sowie Ämter und Berufungen enden automatisch, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl zum Ehrenmitglied sowie für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes durch die Ehrenmitglieder in den Versammlungen nach § 12 Ziffern 1. bis 3. der Satzung. Sie gelten ebenfalls nicht für die Wahl zu Versammlungsleiterinnen oder Versammlungsleitern der Versammlungen, die aus der Mitte der jeweiligen Versammlung oder der anwesenden Gäste gewählt werden.

(4) Zur Jugendsprecherin oder zum Jugendsprecher darf gewählt werden, wer am Tage der Wahl das 15. Lebensjahr vollendet, das 27. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat.

(5) Gewählt werden darf nur, wer bei der entsprechenden Versammlung des für die Wahl zuständigen Organs anwesend ist oder wer gegenüber der oder dem 1. Vorsitzenden vorher schriftlich seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl erklärt hat.

§ 6 Inkompatibilität

Die Ausübung eines der übrigen Ämter nach § 15 Absatz 1 der Satzung, eine Berufung als weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter und die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes schließen eine Wahl zur Kassenprüferin oder zum Kassenprüfer aus.

§ 7 Wahlperioden und Wiederwahl

(1) Wahlperiode für alle Ämter ist die Zeit zwischen der jeweiligen ordentlichen Versammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und der nächstfolgenden jeweiligen ordentlichen Versammlung. Eine Abwahl ist unzulässig.

(2) Die Wiederwahl von

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr,
- Delegierten zu den Verbandstagen,
- Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleitern

ist unbegrenzt, von

- Jugendsprecherinnen oder Jugendsprechern

ist, solange die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 dieser "Bestimmungen" vorliegen, unbegrenzt, von

- Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfern

ist im unmittelbaren Anschluss an eine abgelaufene Wahlperiode einmal zulässig.

(3) Berufungen von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind unbegrenzt zulässig.

§ 8 Dauer von Ämtern

(1) Alle in § 15 Absatz 1 der Satzung genannten Ämter beginnen mit der Annahme der Wahl und enden, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2, außer durch Ablauf der Wahlperiode durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber der oder dem 1. Vorsitzenden zu erklären ist, oder Tod der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers.

(2) Das Amt von Versammlungsleiterinnen oder Versammlungsleitern endet mit dem erfolgreichen Abschluss des ersten von der jeweiligen Versammlung durchzuführenden Wahlvorganges.

§ 9 Dauer von Berufungen

Berufungen im Sinne des § 15 Absatz 2 der Satzung beginnen mit der Annahme der Berufung und enden automatisch mit Ablauf der Wahlperiode des berufenden Vorstandes, bei Abberufung durch den Vorstand, durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber der oder dem 1. Vorsitzenden zu erklären ist, oder durch Tod der oder des Berufenen.

IV. Abschnitt Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt die

1. Entscheidung über die Satzung des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V.,
2. Entscheidung über die "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend",
3. Entgegennahme und Beratung der Berichte der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Berichte der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
4. Beratung über die Haushaltsrechnungen der abgeschlossenen Geschäftsjahre der abgelaufenen Wahlperiode,
5. Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme der Entlastung der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
6. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Wahl der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
7. Kenntnisnahme der Wahlen der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
8. Wahl der Mitglieder des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr,
9. Wahl von insgesamt sechs Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfern,
10. Wahl der Delegierten des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. für die Verbandstage des HVN und des WHV,
11. Wahl von Ehrenmitgliedern,
12. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

§ 11 Anträge

(1) Anträge können die Mitglieder, die Ehrenmitglieder, die Jugendversammlung, die Schiedsrichterversammlung und der Vorstand stellen.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge, wenn sie schriftlich gestellt sind und spätestens bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung der Leiterin oder dem Leiter der Mitgliederversammlung nach § 20 der Satzung vorliegen. Die Behandlung von mündlichen Anträgen und von nach Eröffnung der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) ist unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Behandlung von später als zusammen mit dem Verlangen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 2. Alternative der Satzung gestellten Anträgen auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen unzulässig.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlungen

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung besteht in der aufgeführten Reihenfolge aus den Punkten

- Eröffnung,
- Bestimmung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl,
- Wahl zu Ehrenmitgliedern (bei Bedarf),
- Ehrungen (bei Bedarf),
- Rechenschaftsbericht der oder des 1. Vorsitzenden,
- Bericht der Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer,
- Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters,
- Beratung der Berichte der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Berichte der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme der Entlastung der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- Wahl der oder des 1. Vorsitzenden,
- Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Wahl der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- Kenntnisnahme der Wahl der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- Wahl der Mitglieder des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr,
- Wahl von sechs Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfern,
- Wahl der erforderlichen Zahl von Delegierten für die Verbandstage des HVN und des WHV,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge,
- Verschiedenes.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht in der aufgeführten Reihenfolge aus den Punkten

- Eröffnung,
- Bestimmung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl,

- Bericht der Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer über außerordentliche Kassenprüfungen (bei Bedarf),
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

V. Abschnitt

Jugendversammlung

§ 14 Aufgaben

Der Jugendversammlung obliegt die

1. Entgegennahme und Beratung der Berichte der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes und der Jungenwartin oder des Jungenwartes,
2. Entlastung der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes und der Jungenwartin oder des Jungenwartes,
3. Wahl der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes und der Jungenwartin oder des Jungenwartes,
4. Wahl der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers,
5. Wahl der Delegierten des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. für die Jugendverbandstage des HVN und des WHV,
6. Formulierung und Beratung von Anträgen an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten der Handballjugend.

§ 15 Anträge

(1) Anträge können die Mitglieder und der Vorstand stellen.

(2) Die Jugendversammlung behandelt Anträge, wenn sie schriftlich gestellt sind und spätestens bis zur Eröffnung der Jugendversammlung der Leiterin oder dem Leiter der Jugendversammlung nach § 8 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend" vorliegen. Die Behandlung von mündlichen Anträgen und von nach Eröffnung der Jugendversammlung gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) ist unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Behandlung von später als zusammen mit dem Verlangen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend" gestellten Anträgen auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen unzulässig.

§ 16 Ordentliche Jugendversammlungen

Die Tagesordnung einer ordentlichen Jugendversammlung besteht in der aufgeführten Reihenfolge aus den Punkten

- Eröffnung,
- Bestimmung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl,
- Ehrungen (bei Bedarf),
- Rechenschaftsbericht der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes und der Jungenwartin oder des Jungenwartes,

- Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters,
- Beratung der Berichte der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes und der Jungenwartin oder des Jungenwartes,
- Entlastung der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes und der Jungenwartin oder des Jungenwartes,
- Wahl der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes und der Jungenwartin oder des Jungenwartes,
- Wahl der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers,
- Wahl der erforderlichen Zahl der Delegierten des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. für die Jugendverbandstage des HVN und des WHV,
- Formulierung und Beratung von Anträgen an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten der Handballjugend,
- Verschiedenes.

§ 17 Außerordentliche Jugendversammlungen

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Jugendversammlung besteht in der aufgeführten Reihenfolge aus den Punkten

- Eröffnung,
- Bestimmung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl,
- Formulierung und Beratung des Antrages oder der Anträge an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten der Handballjugend.

VI. Abschnitt Schiedsrichterversammlung

§ 18 Aufgaben

Der Schiedsrichterversammlung obliegt die

1. Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
2. Entlastung der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
3. Wahl der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
4. Wahl der Schiedsrichtersprecherin oder des Schiedsrichtersprechers,
5. Formulierung und Beratung von Anträgen an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens.

§ 19 Anträge

- (1) Anträge können alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und der Vorstand stellen.
- (2) Die Schiedsrichterversammlung behandelt Anträge, wenn sie schriftlich gestellt sind und spätestens bis zur Eröffnung der Schiedsrichterversammlung der Leiterin oder dem Leiter der Schiedsrichterversammlung nach § 25 der Satzung vorliegen. Die Behandlung von mündlichen Anträgen

und von nach Eröffnung der Schiedsrichterversammlung gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) ist unzulässig.

§ 20 Durchführung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Schiedsrichterversammlung besteht in der aufgeführten Reihenfolge aus den Punkten

- Eröffnung,
- Bestimmung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl,
- Ehrungen (bei Bedarf),
- Rechenschaftsbericht der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters,
- Beratung des Berichtes der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- Entlastung der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- Wahl der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- Wahl der Schiedsrichtersprecherin oder des Schiedsrichtersprechers,
- Formulierung und Beratung von Anträgen an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens,
- Verschiedenes.

VII. Abschnitt

Vorstand

§ 21 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Entscheidung über Aufnahmeanträge (§ 5 der Satzung),
- der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 6 der Satzung),
- das Verfahren zum und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 11 der Satzung),
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. nach Maßgabe der §§ 28 und 29 der Satzung,
- die kommissarische Besetzung von Ämtern (§ 30 der Satzung),
- die Berufung von weiteren Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeitern (§ 31 der Satzung),
- der Erlass weiterer "Bestimmungen" (§ 37 der Satzung),
- der Beschluss von Anträgen an alle Versammlungen,
- der Beschluss über den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung,
- die Gesamtleitung aller Spiele,
- die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. .

§ 22 Aufgabenverteilung

- (1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser unter Berücksichtigung der prinzipiellen Vorgaben der Absätze 2 bis 9 im gegenseitigen Einvernehmen selbst. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der 1. Vorsitzende.
- (2) Die oder der 1. Vorsitzende sowie die oder der 2. Vorsitzende repräsentieren den Handballkreis Rhein -Ruhr e.V. nach Außen. Sie sind für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, die nicht anderen Mitgliedern des Vorstandes zugewiesen sind.
- (3) Die Kassenwartin oder der Kassenwart führt die Finanzgeschäfte. Sie oder er erstellt den jährlichen Haushaltplan und die jährliche Haushaltsrechnung.
- (4) Die Mädchenwartin oder der Mädchenwart organisiert und leitet den Spielbetrieb der weiblichen Jugendmannschaften. Sie oder er trägt Sorge für ein intensives Ausbildungswesen im Bereich der weiblichen Jugend.
- (5) Die Jungenwartin oder der Jungenwart organisiert und leitet den Spielbetrieb der männlichen Jugendmannschaften. Sie oder er trägt Sorge für ein intensives Ausbildungswesen im Bereich der männlichen Jugend.
- (6) Die Frauenwartin oder der Frauenwart organisiert und leitet den Spielbetrieb der Frauenmannschaften.
- (7) Die Männerwartin oder der Männerwart organisiert und leitet den Spielbetrieb der Männermannschaften.
- (8) Die Schiedsrichterwartin oder der Schiedsrichterwart organisiert und leitet das gesamte Schiedsrichterwesen. Sie oder er trägt Sorge für eine intensive Ausbildung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.
- (9) Über die in § 29 der Satzung festgelegten Aufgaben hinaus berät die Rechtswartin oder der Rechtswart die Organe des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. sowie seine Mitglieder und Ehrenmitglieder in allen Sportrechtsfragen des Handballsports. Sie oder er trägt Sorge für eine intensive Ausbildung der übrigen Mitglieder des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr.

§ 23 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die vom Vorstand berufenen weiteren Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter unterstützen den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben in dem ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenkreis. Hierzu gehören insbesondere Staffelleitungen, Pressearbeit, Schiedsrichteransetzungen, Lehrarbeit sowie Übungsleitung und Betreuung für Kreisauswahlmannschaften.
- (2) Die weiteren Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter nehmen auf Verlangen des Vorstandes an Vorstandssitzungen teil, ohne hierdurch Stimmrecht zu erlangen.

§ 24 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt in jedem Kalenderjahr zu mindestens acht Sitzungen zusammen.
- (2) Die oder der 1. Vorsitzende oder, soweit diese oder dieser verhindert ist, die oder der 2. Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig vorher schriftlich zu den Sitzungen ein. Der Einladung ist
 - das Protokoll der letzten Vorstandssitzungsowie

- eine vorläufige Tagesordnung

als Anlage beizufügen. Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher erhält eine Durchschrift der Einladung einschließlich der Anlagen.

(3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn jeder Vorstandssitzung nach Inhalt und Reihenfolge einvernehmlich durch alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet das nach Absatz 4 den Vorsitz führende Mitglied des Vorstandes.

(4) Die oder der 1. Vorsitzende oder, soweit diese oder dieser verhindert ist, die oder der 2. Vorsitzende oder, soweit auch diese oder dieser verhindert ist, das von der Rechtswartin oder dem Rechtswart abgesehen dienstälteste Mitglied des Vorstandes, leitet die Vorstandssitzung und bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf der Grundlage einer Einladung nach Absatz 2 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten gewählten oder kommissarisch bestellten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt, ausgenommen in den Fällen der §§ 11 Absatz 2 und 31 Absatz 1 der Satzung, mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten gewählten und kommissarisch bestellten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des nach Absatz 4 den Vorsitz führenden Mitgliedes des Vorstandes doppelt.

(6) In Fällen, in denen die oder der 1. oder die oder der 2. Vorsitzende eine besondere Dringlichkeit feststellt, können Abstimmungen des Vorstandes außerhalb einer Vorstandssitzung in Textform erfolgen. Abweichend von Absatz 5 dieser "Bestimmungen" ist ein solcher Dringlichkeitsantrag nur dann angenommen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten gewählten und kommissarisch bestellten Mitglieder des Vorstandes innerhalb einer in dem Antrag zu bestimmenden angemessenen Frist von mindestens drei auf die Übersendung des Dringlichkeitsantrages folgenden Kalendertagen ebenfalls in Textform zugestimmt hat; bei Stimmengleichheit zählt keine Stimme, auch nicht die Stimme der oder des 1. oder der oder des 2. Vorsitzenden des Vorstandes, doppelt.

(7) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll enthält die Feststellung der Namen der anwesenden und der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sowie die Ergebnisse aller einzelnen Tagesordnungspunkte einschließlich der Abstimmungsrelationen. Es ist von dem nach Absatz 4 den Vorsitz führenden Mitglied des Vorstandes sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

VIII. Abschnitt

Finanzwesen

§ 25 Haushaltsplan

(1) Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Kassenwartin oder der Kassenwart einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist in der ersten Vorstandssitzung des Geschäftsjahres, für das er aufgestellt wird, vom Vorstand zu beschließen.

(2) In den Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen erforderlichen Ausgaben gegliedert nach Sachbereichen aufzunehmen. Ausgaben, die dem Zweck des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. zu wider laufen und / oder den Status der Gemeinnützigkeit gefährden, dürfen nicht veranschlagt werden.

(3) Der Haushaltsplan dient dem Vorstand bei seinem Handeln als Orientierungsrahmen. Die Gesamtausgaben dürfen jedoch die Gesamteinnahmen zuzüglich eventueller Rücklagen für besondere Zwecke nicht überschreiten.

§ 26 Haushaltsrechnung

(1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. legt über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung nach den Grundsätzen des § 259 Absatz 1 BGB.

(2) Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Kassenwartin oder der Kassenwart eine Haushaltsrechnung, die nach denselben Sachbereichen wie der Haushaltsplan zu gliedern ist. Die Haushaltsrechnung ist innerhalb von längstens zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, für das sie aufgestellt wird, vom Vorstand zu beschließen.

§ 27 Rechnungslegung

Alle von den Mitgliedern zu zahlenden Beträge (z.B. Beiträge, Gebühren, Kosten, Strafen usw.) werden etwa vierteljährlich durch Rechnungslegung der Kassenwartin oder des Kassenwartes erhoben. Die Kassenwartin oder der Kassenwart bestimmt mit der Rechnung auch den Zahlungstermin.

§ 28 Verwaltungsgebühren

(1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. erhebt für die in Absatz 2 geregelten Sachverhalte eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt für

Mahngewühren, insbesondere wegen des Versäumnisses der Frist oder Nachfrist zur Zahlung einer Rechnung des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V.,

1. Mahnung	15,00 EUR,
2. Mahnung	25,00 EUR.

(3) Schuldner der Verwaltungsgebühr ist jeweils das Mitglied oder die Spielgemeinschaft, das oder die Anlass zu der Mahnung gegeben hat.

§ 29 Kosten der Versammlungen

Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. trägt die Kosten der Versammlungen nach § 12 Ziffern 1. bis 3. der Satzung. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Delegierten der Mitglieder, die die Mitglieder selbst tragen.

§ 30 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr die Rechnungslegung des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. mindestens zweimal zu prüfen. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Kassenprüfungen beschließen.

(2) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen erstatten die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer jeder ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Der schriftliche Bericht über eine außerordentliche Kassenprüfung ist der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

(3) Die Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer unterliegen in ihrer gesamten Tätigkeit keinerlei Weisungen.

VIII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31 In Kraft treten

Die "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Geschäftsbetrieb der Organe" treten am 01.01.2004 in Kraft.